



Statuten

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "GRÜNE Wil-Land" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Flawil.

Die Grünen Wil-Land sind eine Regionalpartei der GRÜNE Kanton St. Gallen.

Zweck

Art. 2

Die GRÜNEN Wil-Land bezwecken

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Förderung einer langfristig umweltgerechten und sozialverträglichen Wirtschafts- und Gesellschaftsform
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen.

Die Grünen Wil-Land streben eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter bei ihren Mandaten, Organen, Delegationen und Wahllisten an.

Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.

Wer den Grünen Wil-Land beitrifft, ist in der Regel auch Mitglied der Grünen Kanton St. Gallen und der Grünen Partei der Schweiz (GRÜNE).

Art. 4 - Eintritt, Austritt und Ausschluss

Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages und Bestätigung an der nächsten Vollversammlung.

Austritte können jederzeit erfolgen und sind dem Vorstand schriftlich per Briefpost oder Email mitzuteilen.

Mitglieder, welche die Interessen der Grünen schädigen oder während zwei Jahren ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen. Es besteht ein Rekursrecht an die nächstfolgende Vollversammlung.



Organisation

Art. 5 - Organe

Die Organe der Grünen Wil-Land sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Ortsgruppen
- die Arbeitsgruppen

Art. 6 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Über nicht ordentlich angekündigte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge zur Traktandierung eines Geschäfts sind dem Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entlastung des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge im Rahmen der Abmachungen mit der Kantonalpartei
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Rekurse zu Ausschlüssen von Mitgliedern
- Änderungen der Statuten
- Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Kantonsratswahlen
- Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter
- Auflösung der Partei

Das Stimmrecht ist den Mitgliedern vorbehalten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Für einen Beschluss auf Auflösung der Partei ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 7 – der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Regionalpartei und vertritt deren Interessen nach innen und aussen. Die Präsidentin/der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Zuweisung der übrigen Ämter und Aufgaben an die einzelnen Vorstandsmitglieder legt der Vorstand selber fest.

Feste Ortsgruppen haben das Recht auf mindestens einen Sitz im Vorstand.



Art. 8 – die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich darüber.

Art. 9 – die Ortsgruppen

Eine Ortsgruppe zählt mindestens 3 Mitglieder. Sie wirkt im Ort, unter Beachtung des in Art. 2 beschriebenen Vereinszecks, selbständig. Für den Kontakt mit örtlichen Behörden, Organisationen oder anderen Ortsparteien wird eine Person bestimmt.

Art. 10 – die Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Auftrag, Ziel und Mittel jeder Arbeitsgruppe ist schriftlich festgehalten.

Art. 11 - Finanzen

Die Grünen Wil-Land finanzieren sich aus

- Mitgliederbeiträgen
- Mandatsabgaben
- Spenden, Schenkungen
- Erlösen aus Veranstaltungen und Publikationen
- Verkauf von ökologischen Produkten und Dienstleistungen
- Inseraten
- Erträgen aus dem Parteivermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

Art. 10 - Auflösung

Die Auflösung der Grünen Wil-Land kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Im Falle der Auflösung gehen nach einer Liquidation verbleibende Aktiven an eine zielverwandte Organisation.

Art. 11 - Statutenrevision

Für eine Statutenrevision ist das Mehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2017 genehmigt und treten unverzüglich in Kraft.